

Landesverein der Justizwachtmeister Niedersachsen e.V.

Mitglied im Bundesverband der Justizwachtmeister e.V.

Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft-Justiz

Landesverein der Justizwachtmeister, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover



Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung

**Schiffgraben 12
30159 Hannover**

Ihr Zeichen: 12.10 – 03150-04.203 Unser Zeichen:

Name: Aldo Hertrampf

Datum: 17.07.2025

Ihre Nachricht vom: 18.06.2025 unsere Nachricht vom:

Telefon: 0160-278 2771

Stellungnahme Gesetz zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften des niedersächsischen Disziplinalgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung hat mit Schreiben vom 18.06.2025 den Landesverein der Justizwachtmeister Niedersachsen (LJWN) um eine Stellungnahme zu seinem Gesetzesentwurf bezüglich der Änderungen im Disziplinar- und Beamtenrecht gebeten. Dieser Anfrage kommt der LJWN gerne nach.

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf:

Der LJWN lehnt diesen Gesetzesentwurf entschieden ab und fordert die Niedersächsische Landesregierung auf, von einer Beschlussfassung abzusehen und das Gesetzgebungsverfahren zu stoppen.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass in Niedersachsen schwerwiegende Disziplinarmaßnahmen wie die Entlassung, Zurückstufung und Aberkennung des Ruhegehalts zukünftig durch disziplinarische Verfügungen der Dienstherrn beschlossen werden können, anstatt wie bisher durch ein gerichtliches Disziplinarverfahren. Diese Änderung gefährdet das Vertrauen der Beamten in die Stabilität ihrer rechtlichen Stellung und führt zu Unsicherheit und Unverständnis.

Der Entwurf sieht vor, dass die gerichtliche Kontrolle bei der Verhängung schwerer Disziplinarmaßnahmen entfällt. Die Disziplinarbehörde erhält somit die alleinige Entscheidungsgewalt, was bedeutet, dass betroffene Beamte auf eigene Kosten und oft ohne juristischen Beistand klagen müssen. Dies stellt einen Rückschritt im Rechtsschutz dar. Zudem könnte die Disziplinarbehörde im laufenden Verfahren bis zu 50 Prozent des Gehalts einbehalten, mit einem Mindestabzug von 30 Prozent in den ersten sechs Monaten. Diese Regelung wäre insbesondere für die Kolleginnen und Kollegen in den unteren Besoldungsgruppen eine erhebliche finanzielle Belastung.

Landesverein der Justizwachtmeister
Niedersachsen e.V.
Fachgerichtszentrum Hannover
Leonhardtstraße 15
30175 Hannover

www.justizwachtmeister-niedersachsen.de

Mail: justizwachtmeister@gmx.de
Instagram: @justizwachtmeisternds

Vereinsregister: 82 VR 4685
Amtsgericht Hannover

IBAN: DE80 2519 0001 0752 6229 00
BIC: V0HADE2H

Gemeinsam stark.

und könnte existenzbedrohende Folgen haben, noch bevor eine endgültige Entscheidung vorliegt.

Die geplante Regelung zur Abfrage von Erkenntnissen beim Verfassungsschutz bei Verdacht auf verfassungsfeindliches Verhalten sieht keine unabhängige Vorprüfung vor. Es genügt, wenn die Disziplinarbehörde sogenannte tatsächliche Anhaltspunkte vermutet, ohne dass eine gerichtliche oder externe Kontrolle vorgesehen ist. Dies führt zu einem hohen Risiko für Fehlinterpretationen, persönliche Konflikte und vorschnelle Bewertungen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister in der unteren Laufbahngruppe 1. erstes Einstiegsamt betroffen, da sie häufig nicht über die finanziellen Mittel für eine angemessene juristische Beratung verfügen, um sich effektiv verteidigen zu können. Bereits geringe Gehaltskürzungen können für sie gravierende Auswirkungen haben. Außerdem kann der Vertrauensverlust in ein gerechtes Verfahren erheblich sein.

Sollte die Landesregierung an ihrem Vorhaben festhalten, so sind aus Sicht des LJWN folgende Anpassungen an dem Gesetzesentwurf erforderlich:

Verbindliche Einbindung des Personalrats:

Der Personalrat ist in Disziplinarfällen, insbesondere wenn es um statusverändernde Maßnahmen geht, anzuhören. Dies gewährleistet eine interne Kontrolle sowie die Mitwirkung der Beschäftigtenvertretung. Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts durch eine Disziplinarverfügung bringt für die Betroffenen so gravierende Konsequenzen mit sich, dass es für den Dienstherrn durchaus zumutbar ist, sich in diesen Angelegenheiten einem Mitbestimmungsverfahren zu unterziehen. Vor allem in Fällen, die unklar oder umstritten sind, können im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens oder der Einigungsstelle Entscheidungen fundiert und kritisch besprochen werden. Am Ende dieses Verfahrens gibt die Einigungsstelle eine Empfehlung ab, während das Letztentscheidungsrecht der Dienststelle bestehen bleibt. Darüber hinaus sorgt die qualitätssichernde Funktion des Mitbestimmungsverfahrens sowie die entsprechenden Begründungspflichten dafür, dass voreilige oder gar willkürliche Entscheidungen erschwert werden.

Aufschiebende Wirkung bei Klagen gegen Disziplinarverfügungen:

Die Umsetzung schwerwiegender Maßnahmen, wie der Entfernung aus dem Dienst, darf nicht stattfinden, solange ein Rechtsstreit noch offen ist. Diese Regelung soll verhindern, dass Tatsachen geschaffen werden, die eine spätere Rehabilitation erschweren könnten. Die aufschiebende Wirkung von Klagen gegen Disziplinarverfügungen hat im Verwaltungsrecht eine besondere Relevanz. Es wird sichergestellt, dass behördliche Entscheidungen, die die Rechte eines Beamten einschränken oder zu seiner Entlassung führen können, nicht sofort in Kraft treten, solange die Möglichkeit besteht, Rechtsmittel einzulegen. Auf diese Weise hat der Beamte die Gelegenheit, seine rechtliche Stellung zu wahren, ohne unmittelbar mit bereits eingetretenen Geschehnissen konfrontiert zu werden, die möglicherweise schwerwiegende Folgen mit sich bringen.

Besonderer Schutz für Mitglieder der Personalräte:

§ 41 NPersVG gewährt tarifbeschäftigten Mitgliedern der Personalräte einen besonderen Kündigungsschutz bei außerordentlichen Kündigungen. Ziel dieser Regelung ist es, sowohl den Personalrat als Ganzes als auch die einzelnen Personalratsmitglieder zu schützen. Für verbeamtete Mitglieder existiert jedoch keine vergleichbare Schutzregelung, da dies bisher aufgrund der Notwendigkeit einer Disziplinarlage zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nicht erforderlich war. Mit dem vorliegenden Entwurf des Gesetzes könnte sich dies jedoch ändern. Der LJWN plädiert daher, wie bereits zuvor auch von anderen Gewerkschaften gefordert, für die Einführung einer speziellen Schutzregelung für die verbeamteten Mitglieder des Personalrats. Es muss unter allen Umständen vermieden werden, dass Personalräte durch ungerechtfertigte Disziplinarverfügungen eingeschüchtert oder in ihrer Handlungsfähigkeit beeinträchtigt werden.

Die Änderungsvorschläge des LJWN sollten nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Verband den aktuellen Gesetzesentwurf ablehnt. In diesem Zusammenhang fordert der LJWN die Niedersächsische Landesregierung auf, von einer Beschlussfassung zu diesem Entwurf abzusehen. Sollte die Landesregierung trotz der erheblichen Kritik der Gewerkschaften und Interessenvertretungen an diesem Gesetzgebungsverfahren festhalten, erwartet der LJWN, dass seine Änderungsvorschläge, Hinweise und Anmerkungen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen
der Vorstand

Im Auftrag
Aldo Hertramph